



Beschlussvorlage DS 171/2021/19-24

Status: öffentlich
Datum: 18.02.2021

Fachbereich: Fachbereich II
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Entwurf des Haushaltes der Gemeinde Hoppegarten für 2021

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Bauausschuss	01.03.2021	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport	02.03.2021	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Ortsentwicklung, Umwelt und Infrastruktur	03.03.2021	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Wirtschaft	04.03.2021	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	08.03.2021	Kenntnisnahme	Ö
Ortsbeirat Münchehofe	09.03.2021	Anhörung	Ö
Ortsbeirat Hönow	10.03.2021	Anhörung	Ö
Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten	11.03.2021	Anhörung	Ö
Gemeindevertretung	22.03.2021	Entscheidung	Ö
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Wirtschaft	13.04.2021	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	13.04.2021	Kenntnisnahme	Ö
Bauausschuss	19.04.2021	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport	20.04.2021	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Ortsentwicklung, Umwelt und Infrastruktur	21.04.2021	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Wirtschaft	22.04.2021	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	26.04.2021	Kenntnisnahme	Ö
Ortsbeirat Münchehofe	27.04.2021	Anhörung	Ö
Ortsbeirat Hönow	28.04.2021	Anhörung	Ö
Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten	29.04.2021	Anhörung	Ö
Gemeindevertretung	10.05.2021	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der Haushalts-satzung 2021.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung gemäß § 65 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu erlassen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Haushaltsplan besteht gem. § 3 Abs. 1 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) aus

- dem (Gesamt-) Ergebnishaushalt,
- dem (Gesamt-) Finanzhaushalt,
- und den Teilhaushalten.

Dem Haushaltsplan werden beigefügt:

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und zum Ende des Jahres (Planjahr),
4. eine Übersicht über die Sonderposten und über die veranschlagten Erträge aus der Auflösung der Sonderposten im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum,
5. eine Übersicht über die veranschlagten Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum,
6. eine Übersicht über die Ergebnisentwicklung,
7. der Stellenplan,
8. der Wirtschaftsplan der awf GmbH
9. eine Übersicht über die gebildeten Budgets.

Die in den Anlagen ermittelten Werte bezüglich Verbindlichkeiten, Sonderposten, Rückstellungen und Rücklagen sind vorbehaltlich der Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 ff.

Ein ausgeglichener Haushalt liegt gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf vor, wenn der Gesamtbeitrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der primäre Haushaltsausgleich gem. § 26 Abs. 1 KomHKV wird im Haushaltsjahr 2021 nicht erreicht. Der Ausgleich erfolgt durch Mittel aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Der Haushalt gilt somit als ausgeglichen (sekundärer Ausgleich).

Im Interesse einer geregelten Haushaltsdurchführung wird empfohlen, die Haushaltssatzung 2021 zu beschließen.

Beteiligungen:

Kinder und Jugendliche:
Behindertenbeauftragte:

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:
Aufwendungen/Auszahlungen:
Auf der Kostenstelle:

Anlagen:

Entwurf Haushaltssatzung 2021
Entwurf Haushaltsplan 2021
Maßnahmenübersicht Investitionen

Sven Siebert
Bürgermeister